

AZ: -20.3-ti-VgnS Frau Timmer

Drucksache Nr.: 1005/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	16.03.2022	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	22.03.2022	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	29.03.2022	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann /
1. Stadtrat Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

**Erlass der Neufassung der
Spielgerätesteuersatzung**

A n t r a g :

Die anliegende Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) wird beschlossen.

ISEK:

Finanzpolitisch nachhaltig handeln

Finanzielle Auswirkungen:

Mehrerträge von ca. 428.000 Euro jährlich

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- Ja, positiv
- Ja, negativ
- Nein

B e g r ü n d u n g :

Die Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) wurde zuletzt durch die Ratsversammlung am 23.06.2020 beschlossen und am 24.06.2020 ausgefertigt. Die Satzung ist rückwirkend zum 01.04.2017 in Kraft getreten.

In der Ratsversammlung vom 14.12.2021 unter TOP 13 wurde im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes die Anhebung des Steuersatzes für die Vergnügungssteuer um 4 v. H. von 16 v. H. auf 20 v. H. beschlossen. Die Notwendigkeit dieser Anhebung wurde in der Drucksache 0918/2018/DS begründet. Zur Umsetzung dieses Beschlusses bedarf es einer neuen Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung).

Im Rahmen der Gleichbehandlung wurden in diesem Zuge auch die unter § 5 Absatz 2 der Spielgerätesteuersatzung aufgeführten Steuersätze um 25 %, abgerundet auf volle Euro, angehoben.

In der Einleitungsformel wurden zwei Anpassungen auf Grund von Änderungen der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen vorgenommen.

Aus den Änderungen der Steuersätze ergeben sich jährlich Mehrerträge in Höhe von ca. 428.000 Euro. Die Mehrerträge ergeben sich auf Grund von bisherigen Erfahrungswerten und der bereits in 2022 festgesetzten Vergnügungssteuer.

Im Auftrage

Bergmann
Oberbürgermeister

Hillgruber
1. Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1: Satzung

Anlage 2: Gegenüberstellung